

Hinweis: Dies ist die Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 12.09.2006, in die die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.07.2007 eingearbeitet wurde. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekannt gemachten Satzungen:

- Friedhofsgebührensatzung vom 12.09.2006 (Amtsblatt 09/2006 vom 21.09.2006)
- Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.07.2007 (Amtsblatt 07/2007 vom 19.07.2007)

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 12.09.2006

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erlässt die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda folgende, vom Gemeinderat am 13.06.2006 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 12.09.2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungs- und Nutzungsgebühren (Einheitsgebühr)

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab	364,00 €
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	205,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten und Überlassung eines Urnengrabs werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	205,00 €
b) in einer Grabstätte für Erdbestattung	25,00 €
c) zweite und dritte Urne in einer Urnenreihengrabstätte	25,00 €

 zuzüglich 12,00 € für jedes Jahr, das über das Ende der Ruhezeit der Erstbelegung hinausgeht
- (3) Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine Gebühr von 775,00 € berechnet.
- (4) Bei der pflegearmen namentlichen Beisetzung wird zusätzlich zu Absatz 3 für das Anfertigen und Versetzen des Namensschildes eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

§ 6

Gebühr für Umbettung

Für die Umbettung von Urnen (Ausgrabung einschließlich Urnenversand) wird eine Gebühr von 105,00 € erhoben.

§ 7
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätte	120,00 €
2. Urnenreihengrabstätte	80,00 €

§ 8
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	40,00 €
b) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €

§ 9
Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg-Unkeroda, 12.09.2006

Wagner
Bürgermeisterin

